

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/7/7 88/05/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1988

Index

Baurecht - OÖ

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

AVG §42 Abs1

AVG §45 Abs3

AVG §56

AVG §66 Abs4

BauO OÖ 1976 §46

BauO OÖ 1976 §47

BauO OÖ 1976 §50

BauRallg

VwGG §41 Abs1

VwRallg

Rechtssatz

Eine Präklusion des Vorbringens von Nachbarn kann dann nicht eintreten, wenn sie zur Bauverhandlung vor der Behörde erster Instanz überhaupt nicht geladen worden sind. Dennoch hätte ihnen die Baubehörde erster Instanz die durch das Rechtswirksamwerden eines Bebauungsplanes geänderte Rechtslage noch vor Erlassung des Bescheides zur Kenntnis bringen müssen. Hat sie das nicht getan, so ist die damit verbundene Verletzung des Parteiengehörs jedoch rechtlich nicht ausschlaggebend, wenn die Nachbarn in der Berufung die Möglichkeit besaßen, alle ihrer Meinung nach wesentlichen Argumente vorzubringen. Aus derselben Erwägung kann auch der Behörde erster Instanz durch das Unterbleiben der Ladung der Nachbarn zur Bauverhandlung unterlaufene Verfahrensmangel nicht als wesentlich beurteilt werden (Hinweis E 31.5.1988, 87/05/0142).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Diverses VwRallg9/5 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2 Parteiengehör Allgemein Parteiengehör Änderung der Rechtslage Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel Sachverhalt Verfahrensmängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050014.X01

Im RIS seit

10.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at